

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Psychische Gesundheit
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 01. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist

**§ 1
Studienziel**

- (1) Der Masterstudiengang Psychische Gesundheit ermöglicht Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften, die bislang gewonnenen Erkenntnisse praktisch und theoretisch zu vertiefen, um den spezifischen Versorgungsbedarfen zur Sicherung oder Wiederherstellung der psychischen Gesundheit in Anbetracht der zahlreichen gesellschaftlichen Herausforderungen in besonderer Weise gerecht zu werden.
- (2) Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium im Bereich der Gesundheitswissenschaften. Die Absolventen sollen damit zur eigenverantwortlichen, kritisch reflektierten und selbständigen Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation befähigt werden. Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Psychische Gesundheit wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder aus-ländischen Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten im Bereich der Gesundheitswissenschaften (z.B. Pflege, Physician Assistant, Psychologie, Physiotherapie, Soziale Arbeit) oder einen Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. Für mindestens 5 ECTS-Punkte im Erststudium müssen benotete Leistungen in einem oder mehreren Fachbereichen der Psychologie oder Psychiatrie vorliegen.
- (2) Da Module auch in englischer Sprache gelesen werden sind englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 entsprechend des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 4 Studiensemester.
- (2) Es sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule in jedem Semesterangeboten werden.

§ 4 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 1. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,

§ 6 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS- Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet eine Studienfachberatung zu konsultieren.

§ 7 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 60 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 9 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023 aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychische Gesundheit an der Technischen Hochschule Deggendorf

Masterstudiengang Psychische Gesundheit			Semesterwochenstunden (SWS)							Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Vertiefungsrichtung	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	ECTS pro Kunde	ECTS	Lehrform	Zulassungs- voraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
MPG-01	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	allgemein	8	8					10	SU		PoP	
MPG-02	Gesprächsführung	allgemein	4	4					5	SU/Ü		PoP	
MPG-03	Vertiefte quantitative Forschung	allgemein	4	4					5	SU/Ü		mdlP	15 min.
MPG-04	Vertiefte qualitative Forschung	allgemein	4	4					5	SU/Ü		PStA	
MPG-05	Digitalisierung	allgemein	4	4					5	SU/Ü		PoP	
MPG-06	Interkulturelle Aspekte (engl.)	Psychische Gesundheit	4	4					5	SU/Ü		eTN	
MPG-07	Diagnostik (engl.)	Psychische Gesundheit	4	4					5	SU/Ü		PF	
MPG-08	Komplexe Interventionen	Advanced Nursing Practice	4	4					5	SU/Ü		PF	
MPG-09	Pflegediagnostik	Advanced Nursing Practice	4	4					5	SU/Ü		schrP	90min
MPG-10	Dimensionen und Konzepte von psychischer Gesundheit	allgemein	4	4					5	SU/Ü		Präs	
MPG-11	Gesundheitspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen	allgemein	4	4					5	SU/Ü		Präs	
MPG-12	Induktive Statistik	allgemein	4	4					5	SU/Ü		schrP	90 min.
MPG-13	Projektarbeit	allgemein	4	4					5	SU/Ü		PrA	
MPG-14	Praxiseinsatz	allgemein	7			7			10	SU/Ü		Ber	
		allgemein	1			1				SU/Ü		eTN	
MPG-15	Wahlpflichtfach 1: Beratung/Coaching/Supervision	WPF	4			4			5	SU/Ü		PoP	
	Wahlpflichtfach 2: Prävention/Public Health	WPF	4			4			5	SU/Ü		PStA	
	Wahlpflichtfach 3: Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt	WPF	4			4			5	SU/Ü		PStA	
	Wahlpflichtfach 4: Komplementäre Methoden	WPF	4			4			5	SU/Ü		PoP	
	Wahlpflichtfach 5: Community Health Nursing	WPF	4			4			5	SU/Ü		PoP	
	Wahlpflichtfach 6: Aktuelle Aspekte der Versorgung	WPF	4			4			5	SU/Ü		PoP	
MPG-16	Gesellschaftliche Aspekte psychischer Gesundheit	allgemein	4		4				5	SU/Ü		PStA	
MPG-17	Implementation und Dissemination	allgemein	4		4				5	SU/Ü		PoP	
MPG-18	Interprofessionelle Zusammenarbeit	allgemein	4		4				5	SU/Ü		PrA	
MPG-19	Masterthesis	allgemein	16				16		25			MA	
		allgemein	4				4		5			mdlP	
Gesamt SWS			120	24	32	44	20						
Gesamt ECTS			120	30	30	30	30						
Stand	27.03.2023												
Abkürzungen:													
ECTS	European Credit Transfer System		schrP	Schriftliche Prüfung									
SWS	Semesterwochenstunden		mdlP	mündliche Prüfung									
S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung		PrP	praktische Prüfung									
S	Seminar		PStA	Prüfungsstudienarbeit									
SU	seminaristischer Unterricht		Präs	Präsentation									
Ü	Übung		PrA	Projektarbeit									
PP	Praxisphase		PoP	Portfolio									
			Ber	Bericht									
			BA	Bachelorarbeit									
			MA	Masterarbeit									
			eTN	erfolgreiche Teilnahme									

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 06.07.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.04.2023.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.04.2023 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.04.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.04.2023.